

Grundlagen zum Seminar „AGB-Recht/neues Reiserecht“ mit Rechtsanwältin Petra Heinicke

Für Verträge, die nach dem 30.6.2018 geschlossen werden, gilt das neue Reisevertragsrecht, das die bisherigen § 651 a ff ersetzt.

Ohne Grundlagen geht weiterhin gar nichts!

Grob gesagt unterliegen das Zustandekommen und der Inhalt von Verträgen und sonstiger Rechtsbeziehungen und die daraus resultierenden Rechte zwischen Personen dem Zivilrecht. Das deutsche Zivilrecht findet sich im Wesentlichen, aber nicht nur, im bürgerlichen Gesetzbuch (**BGB**), das in fünf Bücher aufgeteilt ist. Für unser Thema sind Vorschriften aus den ersten zwei Büchern interessant („Allgemeiner Teil“, „Recht der Schuldverhältnisse“; letzteres teilt sich wieder in einen allgemeinen Teil und die Regelung besonderer Schuldverhältnisse auf. Besondere Schuldverhältnisse können durch Vertrag, aber auch kraft Gesetzes entstehen). Daneben sind aber auch Vorschriften aus Einzelgesetzen, wie dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder aus der Zivilprozessordnung (ZPO) wichtig.

Das BGB (in den grundlegenden Teilen zwischenzeitlich über 100 Jahre alt) regelt **generell und abstrakt, teilweise nur rudimentär**. Das macht den Zugang für den Laien manchmal spröde und schwierig.

Beispiel für die generelle Regelungstechnik: Liest man z. B. die Mietvertragsvorschriften, so findet man dort wenig bzw. nichts darüber, wie der Vertrag zustande kommt. Bei den speziellen Vorschriften über einen Vertragstyp findet man manchmal nichts zur Verjährung o. ä. Dann gilt, was sozusagen vor die Klammer gezogen ist und im allgemeinen Teil des BGB oder im allgemeinen Schuldrecht geregelt ist.

Beispiel für die abstrakte Regelungstechnik: Das Gesetz spricht nicht jeden Einzelfall an (zu kleiner Apfel, zu viele Äpfel, faule Äpfel, Birnen statt Äpfel), sondern regelt nur, was bei einer mangelhaften Leistung passiert.

Allgemein gilt der **Grundsatz der Vertragsfreiheit**, deshalb gibt es auch keinen „Numerus Clausus“ der Vertragstypen. Es können auf der Basis bestehender Vertragstypen Mischformen (z. B. Leasingvertrag bzw. Mietkauf) kombiniert oder gesetzliche Vertragstypen durch frei ausgehandelte vertragliche Regelungen ergänzt oder verändert werden. So können sich ganz neue Verträge entwickeln. Stellt der Gesetzgeber fest, dass eine neu entwickelte Vertragsform oder Mischform praktisch sehr wichtig geworden ist und will er Wildwuchs, z. B. aus Gründen des Verbraucherschutzes, eindämmen, dann wird der Vertragstyp gesetzlich geregelt, so hat beispielsweise das Reisevertragsrecht erst spät Eingang in das BGB gefunden (zuvor im wesentlichen Werkvertragsrecht anwendbar, stellen sich Auslegungsfragen im Bereich des Reisevertragsrechts, greift man deshalb noch heute auf das Werkvertragsrecht zurück).

Wo eine spezielle, gesetzliche Regelung vorliegt, geht sie der allgemeinen gesetzlichen Regelung vor. Zulässige (!) vertragliche Regelungen gehen ihrerseits den gesetzlichen Regelungen vor. Man muss also auf der Suche nach der korrekten rechtlichen Lösung den Einzelfall jeweils der passenden abstrakten Norm (Gesetz oder Vertragsklausel) zuordnen (juristisch ausgedrückt „subsumieren“). Dazu muss man die Normen auslegen, wozu neben dem Wortlaut auch der systematische Zusammenhang einer Regelung, ihre Entstehungsgeschichte oder der aus der Regelung zu entnehmende Zweck herangezogen werden kann. Verbleibende offene Fragen können von den Gerichten durch Analogie, also die Anwendung bestehender Gesetze, die nach ihrem Wortlaut den Fall nicht

erfassen würden, aber zweckentsprechend regeln, ausgefüllt werden. **So kam es z.B., dass bis zur Neuregelung ab 1.7.2018 das Reisevertragsrecht nicht nur auf ein Bündel mehrerer Leistungen, sondern häufig auch schon dann angewendet wird, wenn nur eine Leistung den Vertragsgegenstand bildet.** So kommt es, dass bisher, aber auch künftig Anzahlungen nicht in beliebiger Höhe gefordert werden können und die Fälligkeit der Zahlung bei Reiseverträgen nicht beliebig festgesetzt werden kann.

Wie kommt ein Vertrag zustande?

Die meisten Verträge können formfrei geschlossen werden, d.h. dass **auch durch rein mündliche Erklärungen** ein Vertrag zustande kommen kann.

Ein Vertragsschluss basiert auf einem **Angebot** und dessen **Annahme**. Beides sind Willenserklärungen, sie müssen der anderen Seite zugehen und werden so ausgelegt, wie der Empfänger sie nach seinem Horizont objektiv nach Treu und Glauben verstehen darf.

Vertragsschluss nur wenn Angebot und Annahme übereinstimmen!

Beispiel Bäcker:

Auslage der Waren (nur Einladung zum Vertragsschluss, kein Angebot!)

Bestellung „10 Brötchen“, (also 10 Brötchen wie in der Auslage zu sehen) = **Angebot**

Zusammenpacken der Ware, Fordern des Preises = (schlüssige) **Annahme** des Angebots
damit Vertragsschluss

Die **Zahlung** wird im Beispiel geschuldet, **weil** der Vertrag zustande gekommen ist und ist hier nicht Voraussetzung des Vertragsschlusses. In der Zahlung **kann aber je nach Zusammenhang gleichzeitig eine Willenserklärung durch schlüssiges Verhalten liegen**, die als Annahme oder Angebot wirken kann.

Wenn Angebot und Annahme nicht deckungsgleich sind, kommt kein Vertragsschluss zustande. Es muss ein neues Angebot vorgetragen und dann angenommen werden (ggf. durch schlüssiges Verhalten, z. B. Zahlung des geforderten höheren Preises).

Was kommt nach Vertragsschluss auf einen zu?

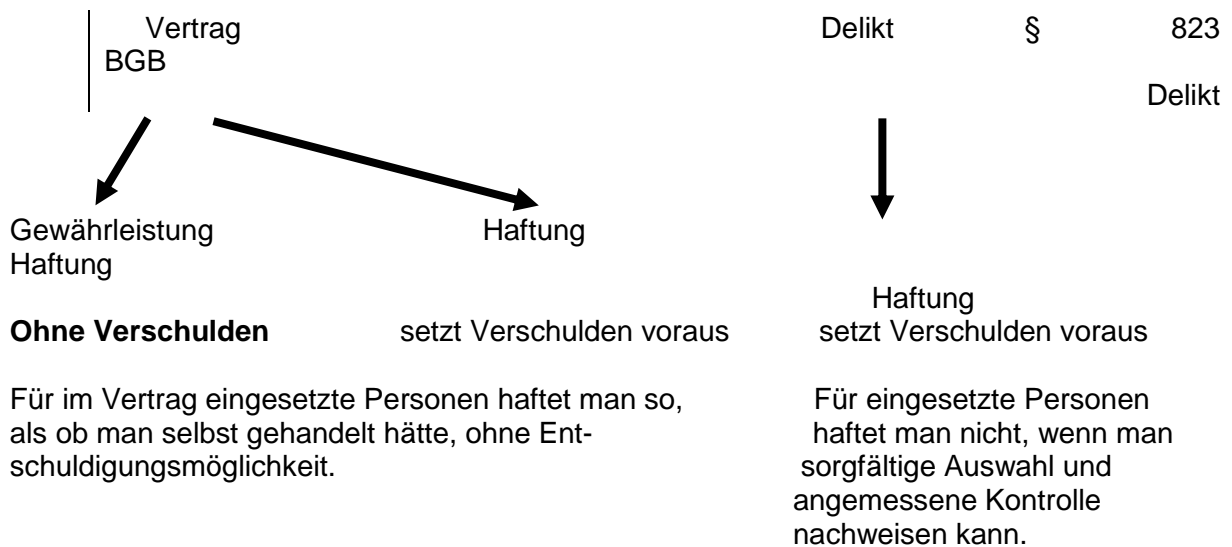
Bei der Durchführung des Vertrages muss man für seine vertraglich geschuldeten Leistungen einstehen (Gewährleistung, verschuldensunabhängig, aber durch die geschuldete Leistung in der Höhe faktisch beschränkt) und für durch schlechte Vertragserfüllung entstehende Schäden haften (Haftung, im Regelfall verschuldensabhängig, aber gesetzlich nicht beschränkt).

Wichtig: Neben dem Vertrag **kann parallel ein gesetzliches Schuldverhältnis entstehen**, aus dem für Schäden dann ebenfalls gehaftet wird, z.B. bei Beschädigung von Gegenständen oder Körperverletzung. Dieser **Anspruch „aus Delikt“** ist in § 823 ff BGB geregelt. Das gesetzliche Schuldverhältnis nach § § 823 ff BGB ist von den Änderungen nicht berührt.

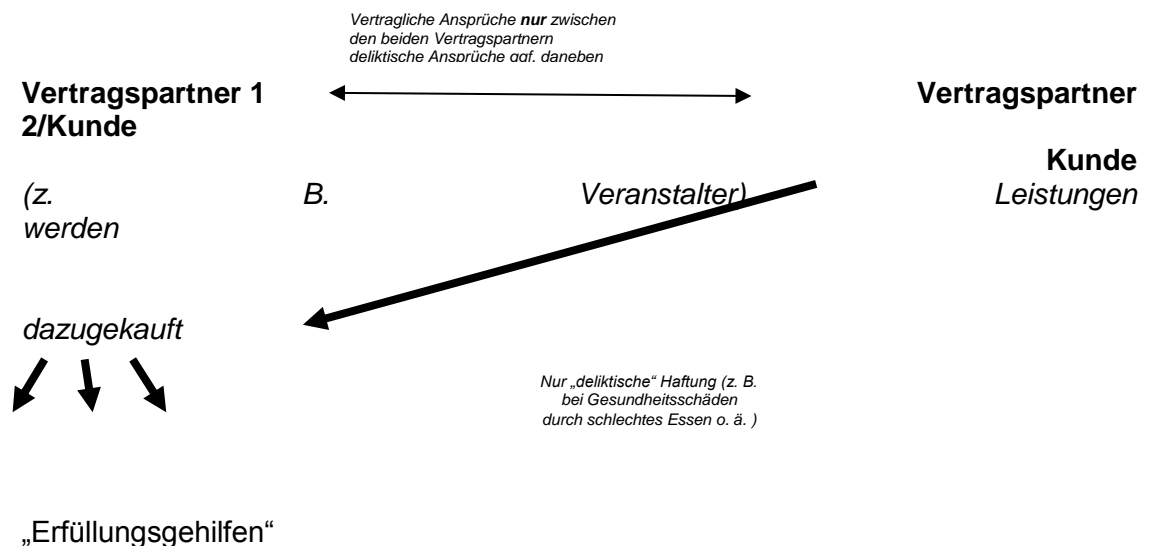
Bei einem Vertrag bestehen grundsätzlich Gewährleistungsansprüche und Haftungsansprüche. Gewährleistungsansprüche (Minderung, Abhilfe) sind verschuldensunabhängig. Ansprüche auf Schadenersatz setzen Verschulden voraus. Verschulden bedeutet Vorsatz oder Fahrlässigkeit, auch leichteste Fahrlässigkeit, die zu einem Schaden führt, kann vollständige Haftung für den Schaden begründen. Verursachen mehrere einen Schaden, haften alle, d.h. jeder kann in Höhe des vollen Schadens in Anspruch

genommen werden, insgesamt kann aber nicht mehr als die Schadenssumme verlangt werden. Wenn deliktische und vertragliche Ansprüche hinsichtlich des gleichen Schadens bestehen, wird trotzdem der Schaden nur einmal bezahlt.

Mitverschulden des Geschädigten verringert den Anspruch, § 254 BGB.



Wer wird aus dem Vertrag verpflichtet?



Jetzt Grundsätzliches zu den AGB

Zum Begriff der AGB, siehe § 305 Abs. 1 BGB, insbesondere auch Satz 2. **Auch außerhalb des Kleingedruckten können sich AGB verstecken.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen **gelten nicht automatisch, sondern nur, wenn sie in den Vertrag ausdrücklich einbezogen** werden. Darüber hinaus unterliegen sie auch bei wirksamer Einbeziehung **strengen Vorgaben für den Inhalt und die Form**.

- Weil der Gesetzgeber festgestellt hat, dass bei der Verwendung von einer Seite vorformulierter Verträge große Gefahren für den anderen Vertragspartner, insbesondere Verbraucher drohen, hat er für diesen Bereich Regelungen geschaffen, die zunächst in einem eigenen Gesetz, dem AGB-Gesetz, festgehalten waren, das seit der Schuldrechtsreform 2001 in den §§ 305 bis 310 ins BGB integriert worden ist. Generell lässt sich sagen, dass der das BGB durchziehende Grundsatz der Vertragsfreiheit im Interesse eines gerechten Interessenausgleichs eingeschränkt wird, der Schwächere soll im angemessenen Umfang vor dem „Stärkeren“ geschützt werden. Bestimmte Klauseln werden von Haus aus verboten, andere Klauseln darauf geprüft, ob sie noch zum **gesetzlichen „Leitbild“ des Vertragstyps** passen etc. **Zum Ermitteln dieses Leitbildes vgl. oben bei den Grundlagen.**

AGB muss man sich nicht genehmigen lassen. Bestimmte Institutionen (z.B. Verbraucherschutzverbände, wettbewerbsrechtliche Vereinigungen, Konkurrenten) können aber mit **Abmahnungen und Unterlassungsklagen** gegen fehlerhafte AGB vorgehen. Im Rahmen solcher Maßnahmen werden die AGB völlig abstrakt geprüft, wenn eine Klausel also in einem einzigen denkbaren Einzelfall zu einer falschen Lösung führen könnte, dann ist sie unwirksam, unabhängig davon, ob dieser Fall wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist. Da Abmahnungen immer Kosten und Ärger auslösen (reines Unterlassen in der Zukunft genügt nicht, man muss verpflichtende Erklärungen abgeben und die Kosten bei einer berechtigten Abmahnung ersetzen), sollten AGB also dem **strengen abstrakten Prüfungsmaßstab** den formalen und inhaltlichen Anforderungen möglichst perfekt genügen und „sauber“ formuliert sein.

Kommt es im Streitfall mit dem Kunden zur Anwendung der AGB durch das Gericht, so prüft das Gericht seinerseits die im Zusammenhang maßgeblichen Klauseln. Dabei wird zunächst hinsichtlich der Wirksamkeit der für Abmahnungen geltende Maßstab, nach Bestehen dieser Prüfung bei der wirksamen Klausel dann jedoch ein anderer **Anwendungsmaßstab** zugrunde gelegt, hier gilt grob gesagt, dass die Klausel-Inhalte so ausgelegt werden, wie es für den Kunden am günstigsten ist. Auch deshalb muss die Formulierung von AGB sehr „sauber“ sein, um ungewollte Geschenke an den Kunden zu vermeiden.

Wozu braucht man „AGB“?

- man kann in der Praxis nicht jeden Vertrag einzeln vollständig aushandeln
- man kann regeln (Haftungsbeschränkung, Verjährungsabkürzung und vieles andere)
- Klarheit für Kunden („Rechtsverhältnisse erklären“)
- Argumentationsbasis für Streitfälle
- Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten
-

Wann gelten „AGB“?

(Ab dem 1.7.2018 gilt für neu geschlossene Reiseverträge wieder die allgemeine Regelung zur Geltung von AGB, bis dahin gilt verschärfend, dass die AGB gedruckt oder in ausdrückföhiger oder speicherföhiger Form bei Abgabe seines Vertragsangebotes vorliegen müssen, um Vertragsbestandteil zu werden).

- Vor Vertragsschluss muss auf die AGB hingewiesen werden. Die AGB müssen für den Kunden zugänglich, also zur Kenntnis zu nehmen sein (z. T. auch als Aushang möglich, z. B. in Reinigungen).
- Die AGB müssen „zumutbar“ sein: gut leserliche Schriftgröße, gut ersichtlich, nicht versteckt („zumutbare Kenntnisnahme“ BGB § 305),
- **Die bloße Übersendung von Bedingungen nach Vertragsschluss genügt nie).**

- Wenn keine AGB einbezogen werden oder Klauseln unwirksam sind, kommt ein Vertrag trotzdem zustande, allerdings gelten dann die gesetzlichen Regelungen
- **Individuelle Absprachen** mit dem Kunden haben Vorrang vor den AGB (auch mündlich möglich, aufgrund der Beweislast aber möglichst schriftlich!)
- **Überraschende Klauseln** in den AGB (solche, die man an dieser Stelle nicht erwartet) gelten nicht (siehe BGB § 305c). Zweifel bei der Auslegung der AGB gehen zu Lasten des Verwenders (Verbraucherschutzgedanke)!

Wichtig: zukünftig richtet sich die Auslegung der §§ 651 a bis 651 y BGB nach europäischem Recht (UFO), es handelt sich teilweise um einen Fremdkörper im BGB. Auch das neue Recht der §§ 651 a ff. regelt nicht alle Details, spart zum Beispiel die Vertragsschluss aus.